### Teilnahmebedingungen

für Künstlerinnen und Künstler zur Teilnahme an Veranstaltungen durch die "Gemeinnützige European Artists Going Live (EAGL) UG (haftungsbeschränkt)"

(Fassung November 2010)

### Ziele / Vorbemerkung

Im Herbst 2009 fand ausgehend von einigen Künstlern von Wedding-Art e.V. parallel zu den großen Kunstmessen in Berlin die erste BAGL (Berlin Artists Going Live) als nichtkommerzielle, unabhängige Plattform für das gesamte Spektrum der zeitgenössischen Kunst statt. Aufgrund der positiven Resonanz wurde im Herbst 2010 die BAGL afFAIRs 2010 veranstaltet. Als logische Konsequenz für die Durchführung von Veranstaltungen und weiteren Events in der Größenordnung der BAGL sowie von Workshops, internationalem künstlerischen Austausch etc., wurde durch Mitarbeiter des BAGL-Organisationsteams die »Gemeinnützige European Artists Going Live – EAGL – Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)« - im Folgenden: "EAGL" als juristische und steuerrechtliche Dachorganisation gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur in Berlin, Deutschland, Europa sowie die internationale Zusammenarbeit im kulturellen Bereich. Schwerpunkt der aktuellen Aufgaben der "EAGL" ist zunächst die Etablierung der BAGL in der Berliner Kulturszene. Daneben sind – auch international wechselseitige – Gemeinschaftsausstellungen, insbesondere noch unbekannter deutscher und internationaler Künstler aller Kunstrichtungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten oder durch Prägung des öffentlichen Raumes geplant.

Die teilnehmenden Künstler werden jeweils auf den Internetseiten der "EAGL" nebst Verlinkung auf deren eigene Seiten vorgestellt, was zur Steigerung des Bekanntheitsgrades beitragen soll. Soweit möglich, wird z.B. durch die "EAGL" auch technisches Know-how zur Erstellung eigener Internetseiten für Künstler zur Verfügung gestellt. "EAGL" will auch die Möglichkeit eröffnen, außergewöhnliche Ausstellungskonzepte in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausstellenden zu erarbeiten und zu realisieren.

Die "EAGL" wird zur Verwirklichung dieser und weiterer Zwecke unabhängig von den jeweiligen Veranstaltungen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit betreiben, d.h. mit Medien aller Art kooperieren und damit zur nationalen und internationalen Präsentation Berlins als Kulturstandort einen eigenen Beitrag leisten.

Die Teilnahmebedingungen sind leider aus juristischer Notwendigkeit von allgemeingültigen Reglungen für eine Vielzahl von zukünftigen Veranstaltungen etwas trocken zu lesen, gleichwohl aber verbindlich. Bei Fragen oder Verständnisschwierigkeiten betreffend die Teilnahmebedingungen bitte unbedingt den Veranstalter kontaktieren.

## 1. Veranstalter

Wenn nicht ausdrücklich in der Ausschreibung auf der Internetseite des Veranstalters für die jeweilige Veranstaltung oder dem Anmeldeformular zur jeweiligen Veranstaltung etwas anderes genannt wird, so ist Vertragspartner und somit verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen:

Gemeinnützige EAGL – European Artists Going Live – Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) vertreten durch die Geschäftsführerin Jennifer Spruß Windscheidstr. 1 10627 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 558 741 03 E-mail: eagl@eaglberlin.de

- im folgenden Veranstalter genannt -

### 2. Anmeldung

- a. Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung) nebst dort genannten Anlagen innerhalb der für die jeweilige Veranstaltung gesetzten Anmeldefristen ("deadline"). Mit der Zusendung des Anmeldeformulars bietet der Teilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Vertrages für die jeweilige Veranstaltung auf der Grundlage dieser Teilnahmebedingungen mit den Ergänzungen bzw. Einschränkungen der jeweiligen Veranstaltung laut Ausschreibung auf der Internetseite des Veranstalters und / oder in der Anmeldung verbindlich an.
- b. Die Angaben des Teilnehmers auf dem Anmeldeformular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung von § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes im automatisierten Verfahren zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung und zur Vernetzung des Teilnehmers auf den Internetseiten des Veranstalters gespeichert.
- c. Die Anmeldung ist für den Teilnehmer bindend; sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.

#### 3. Zulassung zur Veranstaltung

- a. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen. Insbesondere sind die Anmeldungen zu den jeweiligen Veranstaltungen nebst den geforderten Informationen zu den jeweiligen Fristen dem Veranstalter zu übermitteln. Nach Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung eingegangene Anmeldungen werden auf einer Warteliste vermerkt. Auf der Warteleiste vermerkte Teilnehmer können eventuell nachrücken, wobei für die Position auf der Warteliste das Eingangsdatum der Anmeldung maßgeblich ist.
- b. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht in keinem Fall. Auf der Grundlage aller eingegangenen Anmeldungen entwerfen die Veranstalter zunächst das voraussichtliche Gesamtbild der Veranstaltung und hierauf abgestimmte Events und Werbemaßnahmen. Die Veranstalter bestimmen sodann unter Einbeziehung objektiver Dritter, die vom Veranstalter ausgewählt werden, die endgültigen Teilnehmer unter Berücksichtigung der Kapazitäten der in Betracht kommenden Veranstaltungsorte und unter dem Aspekt einer möglichst großen Vielseitigkeit der Veranstaltung für potentielle Besucher. Die Entscheidung über die Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung stellt in keiner Weise eine Bewertung der angebotenen Ausstellungsgüter dar oder ist von dem Veranstalter fremden Werten wie Diskriminierung oder Ungleichbehandlung geprägt.
- c. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und den angemeldeten Teilnehmer bzw. das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen.
- d. Der Veranstalter wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte, Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte verletzen.

### 4. Vertragsschluss / Nebenabreden

- a. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit der Annahme / Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form, erfolgt jedoch in der Regel durch schriftliche oder E-mail Zusage innerhalb der in den jeweiligen Anmeldeformularen aufgeführten Fristen.
- b. Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen.

Das gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

c. Etwaige Nebenabreden und die Vereinbarung von Sonderwünschen sind nur in Schriftform (§ 126 BGB) nach Rückbestätigung verbindlich.

# 5. Entlassung aus dem Vertragsverhältnis / Rücktritt vom Vertrag

- a. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich.
- b. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25% der Teilnahmegebühren ohne Nachweis zu fordern. Eine Haftung für Kataloggebühren und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

#### 6. Details zur Veranstaltung

Die Einzelheiten der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere Titel der Ausstellung, ggf. besondere Auswahlkriterien, Teilnehmerzahl, Dauer, Ort und Höhe der Teilnahmegebühren ergeben sich aus den Ausschreibungstexten auf der Internetseite des Veranstalters und / oder den jeweiligen Anmeldebedingungen für die ausgeschriebene Veranstaltung.

### 7. Leistungen des Veranstalters

- a. Der Veranstalter verpflichtet sich, die in den Teilnahmebedingungen angebotenen Leistungen unter Berücksichtigung der Ergänzungen bzw. Einschränkungen der jeweiligen Veranstaltung laut Ausschreibung auf der Internetseite des Veranstalters und /oder in der Anmeldung zu erbringen.
- b. In der Regel erbringt der Veranstalter gegen Entrichtung der Teilnahmegebühren folgende in den Teilnahmegebühren enthaltenen Leistungen, sofern nicht ausdrücklich in der Ausschreibung und / oder den Anmeldeformularen abweichendes aufgeführt ist:

### Organisation:

Anmietung und Bereitstellung der Ausstellungsräumlichkeiten während der Veranstaltungszeiten (inkl. Auf- und Abbauzeiten)

Abschluss von temporären Energieversorgungsverträgen sowie sonstigen für die Veranstaltung notwendigen

Dienstleistungsverträgen (Feuerlöscher, Müllentsorgung etc.).
Planung und Anmietung / Bereitstellung von Stellwänden bzw. Ausstellungsflächen
Abschluss einer Besucherhaftpflichtversicherung
Einholung eventueller behördlicher Genehmigungen
Sämtliche sonstigen Verwaltungs- und ggf. Personalkosten auf Seiten des Veranstalters
Organisation eines Events pro Veranstaltung (z.B. Vernissage)

### Werbung und Öffentlichkeitsarbeit:

Bewerbung / Bekanntmachung der Veranstaltung in Online- und Printmedien (in deutscher und englischer Sprache) Bewerbung /Bekanntmachung der Veranstaltung und events durch Plakate (mindestens 1.000 Stück) und Flyerwerbung (mindestens 50.000 Stück), Networking und ggf. Eingehung von Medienpartnerschaften

#### Publikationen:

Dauerhafte Verlinkung der Teilnehmer auf den Internetseiten des Veranstalters

Veröffentlichung der Teilnehmer im Ausstellungskatalog auf jeweils einer Seite (ein Belegexemplar für den Teilnehmer ist enthalten)

# Informationen:

Die ausgewählten Teilnehmer erhalten Informationen über Ablauf, Organisation sowie über sonstige Aktivitäten bezüglich der jeweiligen Veranstaltung jeweils zeitnah per E-mail durch den Veranstalter. Daneben werden Informationen zur jeweiligen Veranstaltung auf der Website des Veranstalters veröffentlicht. Einzelanfragen können selbstverständlich unter der Kontaktadresse des Veranstalters (siehe Ziffer 1 der Teilnahmebedingungen) per E-mail oder telefonisch gestellt werden.

#### Service

Sämtlichen ausgewählten Teilnehmern stellen wir unser Know-how in allen Fragen im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung zur Verfügung, so z.B. in Fragen des Transportes der Ausstellungsgüter, Anreise, Unterkunft und Aufenthalt in Berlin etc.. Eine rechtliche Beratung ist hiervon ausdrücklich nicht erfasst.

Den Teilnehmern können Vor-/ Reservierungs- und Kaufvertragsvorlagen während der laufenden Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Eine eventuelle Haftung aufgrund der Verwendung dieser Verträge ist jedoch ausgeschlossen.

In bestimmten Fällen kann der Veranstalter bei persönlichem Engagement des Teilnehmers (z.B. Hallenaufsicht, Verteilung von Plakaten, Flyern etc.), Rückvergütungen an den Teilnehmer auf die Teilnahmegebühr nach Abschluss der Veranstaltung erbringen. Die jeweiligen Bedingungen werden gesondert den ausgewählten Teilnehmern vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

#### 8. Pflichten des Teilnehmers / Beteiligung des Veranstalters

- a. Mit Zusendung der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer, bis zum Anmeldeschluss eine Abbildung der für die Veranstaltung vorgesehenen Ausstellungsgüter und ein Portraitfoto als JPG-Dateien in 300 dpi (Standardgröße für den Katalogdruck) dem Veranstalter elektronisch oder durch Übersendung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Daneben verpflichtet sich der Teilnehmer, bis zum Anmeldeschluss für die Veranstaltung, die Werkdaten (Künstlername, Werktitel, Entstehungsjahr, Technik, Größe und Preis) der für die Veranstaltung vorgesehenen Ausstellungsgüter dem Veranstalter in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Alle nicht in der Anmeldung mitgeteilten weiteren Ausstellungsgüter, dürfen nur nach schriftlicher Zusage der Veranstalter ausgestellt werden. Akustische und visuelle Angebote sind mit dem Veranstalter unter Berücksichtigung der Interessen der Besucher und weiteren Teilnehmer abzustimmen. Für Beschädigung oder Verlust der eingesandten Anmeldungen und Anlagen sowie sonstiger Sendungen an den Veranstalter auf dem Transportweg (einschließlich Rücksendung) übernimmt der Veranstalter trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung keine Haftung.
- b. Der Teilnehmer versichert, dass er Urheber im Sinne des Urheberrechts der Ausstellungsgüter ist.und über alle erforderlichen Rechte verfügt (Urheberrecht, Namens-, Marken, Titel- und Kennzeichnungsrechte).
- c. Mit Vertragsschluss erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur honorarfreien Veröffentlichung von Bild / Foto / Film- und Informationsmaterial im Internet, in Publikationen oder in den Medien zur Bewerbung der Veranstaltung sowie der Arbeit des Veranstalters im Allgemeinen. Der Teilnehmer überträgt dem Veranstalter die Nutzungsrechte an den übermittelten Abbildungen für die Presse- und Kommunikationsarbeit.
- d. Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Teilnehmer, die von ihm in der Anmeldung genannten Ausstellungsgüter zu den Aufbauzeiten an den Veranstaltungsort auf eigene Kosten zu verbringen, das Ausstellungsgut auf der Ausstellungsfläche bestmöglich zu präsentieren und während der gesamten Ausstellungsdauer dort zu belassen. Bei vorzeitigem Abbau während der noch laufenden Ausstellung behält sich der Veranstalter Schadensersatzansprüche gegen den Teilnehmer vor. Nach Ende der Veranstaltung verpflichtet sich der Teilnehmer, die Ausstellungsgüter während der mitgeteilten Abbauzeiten vom Veranstaltungsort zu entfernen und den Veranstaltungsort besenrein zurückzulassen.
- e. Veräußert der Teilnehmer während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung ein Ausstellungsgut wobei unter Veräußerung bereits die übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsparteien hierzu zu verstehen ist, ohne dass eine Übergabe des Ausstellungsgutes erfolgt sein muss - ist der Teilnehmer verpflichtet, das Ausstellungsgut bis zum

Ende der Veranstaltungsdauer in den Ausstellungsörtlichkeiten zu belassen. Im Falle einer vorgenannten Veräußerung während einer Veranstaltung steht dem Veranstalter eine Beteiligung in Höhe von 25 % des vom Teilnehmer mit der Anmeldung mitgeteilten Preises des Ausstellungsgutes zu. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter über während der laufenden Veranstaltung getätigte Verkäufe zu unterrichten.

- f. Der Teilnehmer hat jedes der Ausstellungsgüter an unauffälliger Stelle (z.B. Rückseite) mit seinem Namen und E-mail-Adresse zu kennzeichnen.
- g. Die Auf- und Abbauzeiten betragen in der Regel zwei Tage vor bzw. nach Ende der jeweiligen Veranstaltung. Kann der Teilnehmer seine Ausstellungsstücke nicht selbst anliefern, auf- und / oder abhängen bzw. abtransportieren, hat er nach Rücksprache mit dem Veranstalter die Möglichkeit, seine Werke auf eigene Kosten an den Veranstaltungsort zur Entgegennahme durch den Veranstalter anliefern zu lassen. Die Lieferanschriften und Zeiten für den Auf- und Abbau der Veranstaltung werden den Teilnehmern rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gesondert bekannt gegeben. Für das Aufstellen, Auf- und Abhängen von Ausstellungsgütern, Verpacken und Versenden nicht verkaufter Werke durch den Veranstalter wird, je nach Aufwand, eine separate Gebühr in Höhe von jeweils mindestens 80,00 Euro zuzüglich der jeweiligen Versandkosten berechnet, sofern keine anderweitige Absprache mit dem Veranstalter besteht.
- h. Nach Ausstellungsende innerhalb der Abbauzeit nicht entfernte Ausstellungsgüter, für die keine Rücksendevereinbarung mit dem Veranstalter besteht, werden beim Veranstalter für die Dauer von maximal einem Monat nach Ende der Abbauzeit an der Geschäftsadresse des Veranstalters gegen eine Pauschalgebühr in Höhe von 150,00 Euro zzgl. der Transportkosten vom Veranstaltungsort zur Geschäftsadresse des Veranstalters eingelagert. Sperrige Ausstellungsgüter können nach Wahl des Veranstalters unter einmaliger Fristsetzung an den Teilnehmer zur Abholung nach Ablauf der Abbauzeit entsorgt oder auf Kosten des Teilnehmers zuzüglich der Transportkosten eingelagert werden. Dem Veranstalter steht ein Pfandrecht an den eingelagerten Ausstellungsgütern bis zur Begleichung der angefallenen Kosten durch den Teilnehmer zu.

Nach Ablauf der einmonatigen Einlagerungsfrist nicht abtransportierter Ausstellungsgüter fällt das Eigentum der Ausstellungsgüter an den Veranstalter. Der Anspruch auf Kostenersatz für Einlagerung und Transport gegen den Teilnehmer bleibt für die Zeit vor Eigentumsübergang unberührt. Der Veranstalter kann in diesem Fall mit dem Ausstellungsgut wie ein Eigentümer – unter Wahrung der Urheberrechte des Teilnehmers – verfahren, insbesondere es vernichten oder weiterveräußern.

#### 9. Teilnahmegebühren und sonstige Kosten

Die Höhe der Teilnahmegebühren ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung auf der Internetseite des Veranstalters sowie dem Anmeldeformular für die jeweilige Veranstaltung. Bei den Teilnahmegebühren handelt es sich, sofern nicht anders ausgewiesen, um pauschal kalkulierte Beträge zur Deckung der jeweiligen Ausstellungskosten und Kosten im Sinne von Ziffer 7 dieser Teilnahmebedingungen.

## 10. Zahlungsbedingungen

- a. Nach der Zulassung durch den Veranstalter erhält der Teilnehmer eine Rechnung über die Teilnahmegebühren sowie ggf. über vorab in der Anmeldung mitgeteilte weitere sonstigen Kosten.
- b. Der Rechnungsbetrag ist binnen der vom Veranstalter in der Zulassung genannten Frist (Zahlungseingang) in voller Höhe ohne Abzug auf das vom Veranstalter benannte Konto auf Kosten des Teilnehmers einzuzahlen.
- c. Rechnungen, die 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder später ausgestellt werden, sind sofort fällig.
- d. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Zuteilung der Ausstellungsfläche nach Ziffer 13 dieser Bedingungen. Teilzahlungen nach Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich.
- e. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Daneben hat der Veranstalter das Recht, sich bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung vom Vertrag zu lösen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Ansprüche herleiten kann.
- f. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Erfüllung des Vertrages ein Pfandrecht an den vom Teilnehmer in die Veranstaltungsorte eingebrachten Ausstellungsgütern.
- g. Beanstandungen der Rechnung sind durch den Teilnehmer unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

#### 11. Minderung / Aufrechnung

- a. Auf der zugewiesenen Ausstellungsfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung der Teilnahmegebühren oder der sonstigen Kosten.
- b. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis stammenden Forderungen kann der

Teilnehmer nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als dessen Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

c. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn der Teilnehmer seine Verbindlichkeit aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllt. Ein Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, hat der Teilnehmer, neben den Rechten aus Ziffer 13 c. dieser Bedingungen, einen Anspruch auf anteilige Erstattung der gezahlten Beträge.

#### 12. Veranstaltungsorte

Die jeweiligen Veranstaltungsorte ergeben sich aus den Ausschreibungen der Veranstaltung auf der Internetseite des Veranstalters und den Anmeldeformularen. Da der Veranstalter je nach Konzept bemüht ist, den jeweiligen Veranstaltungen und der Teilnehmerzahl angepasste und interessante Räumlichkeiten bereitzustellen, kann in Einzelfällen der Veranstaltungsort bei Ausschreibung der Veranstaltung noch nicht verbindlich feststehen. In der Regel befinden sich die Berliner Veranstaltungsorte - sofern nicht ausdrücklich in den Teilnahmebedingungen oder den Anmeldeformularen anders aufgeführt - innerhalb des S-Bahn Rings von Berlin und / oder aber jedenfalls an mit öffentlichen Verkehrsmitteln während der jeweiligen Öffnungszeiten gut zu erreichenden Orten.

### 13 Zuteilung einer Ausstellungsfläche / Gemeinsame Nutzung von Ausstellungslächen

- a. Die Zuteilung von Ausstellungsflächen erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Ausstellungsfläche in einem bestimmten Veranstaltungsbereich besteht nicht. Der Veranstalter bemüht sich aber, die Wünsche der Teilnehmer zu berücksichtigen, um eine größtmögliche Präsenz der ausgestellten Werke zu erreichen.
- b. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters zu verlegen, zu tauschen, zu teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zu überlassen. Wollen mehrere Teilnehmer gemeinsam auf einer Ausstellungsfläche an der Veranstaltung teilnehmen, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen für jeden einzelnen Teilnehmer verbindlich. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Zulassung von weiteren Teilnehmern auf einer gemeinsamen Ausstellungsfläche einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die vom ausgewählten Teilnehmer zu entrichten sind. Im Falle einer zulässigen gemeinschaftlichen Nutzung der Ausstellungsflächen haften alle dort ausstellenden Teilnehmer dem Veranstalter gegenüber für die Zahlung des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten und Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen gleich aus welchem Rechtsgrund als Gesamtschuldner. Eine Anspruch auf Aufnahme der bei Auswahl des Teilnehmers noch nicht bekannten weiteren Nutzer einer Ausstellungsfläche in den Katalog oder Berücksichtigung bei sonstigen Werbemaßnahmen für die jeweilige Veranstaltung besteht nicht.
- c. Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grund nachträglich Größe und Maße der Ausstellungsflächen zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Besonderheiten der Veranstaltungsorte zu berücksichtigen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Rechte herleiten kann.
- d. Bei einer aus wichtigem Grund notwendigen Verringerung der Ausstellungsfläche um mehr als 10% wird der prozentuale Unterschiedsbetrag des auf die Anmietung der Ausstellungsfläche entfallenden Teilnehmerbeitrages an den Teilnehmer zurück erstattet. Beanstandungen sind vom Teilnehmer unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

## 14. Gestaltung der Ausstellungsflächen

- a. Die Gestaltung der Ausstellungsflächen muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere darf keine Gefahr für Besucher andere Teilnehmer oder sonstige Dritte aufgrund der Gestaltung der zugeteilten Ausstellungsflächen ausgehen.
- b. Der Veranstalter kann von den Teilnehmern die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung der Veranstaltung oder eine Gefährdung der Sicherheit von Teilnehmern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Teilnehmer dem Verlangen nicht unverzüglich nach, ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers beseitigen zu lassen und die Ausstellungsfläche räumen zu lassen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten kann.

#### 15. Hausrecht

- a. Der Veranstalter übt innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten und mitvermieteten Flächen ein vom Vermieter abgeleitetes Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.
- b. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellungsfläche des jeweiligen Teilnehmers auf dessen Kosten schließen oder räumen zu lassen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten kann.

c. Es gilt ergänzend die Hausordnung des jeweiligen Vermieters der Veranstaltungsörtlichkeiten, die auf Wunsch eingesehen werden kann.

# 16. Versicherung / Haftung / höhere Gewalt

- a. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, nebst Zubehör und für sonstige Gegenstände, die sich im Eigentum der Teilnehmer befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen, sofern die Risiken durch den Teilnehmer selbst versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch nicht geschuldete Bewachungsmaßnahmen durch den Veranstalter keine Einschränkung.
- b. Die Teilnehmer tragen für eine eventuelle Versicherung ihres Ausstellungsgutes inklusive Transport, Auf- und Abhängen selbst Verantwortung.
- c. Fügen der Teilnehmer oder sonstige Dritte, die für diesen in den Veranstaltungsörtlichkeiten tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so wird der Teilnehmer auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen.
- d. Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten
- e. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so kann der Teilnehmer hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter herleiten.

#### 17. Verjährung

Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

#### 18. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Der Veranstalter ist berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Teilnehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.
- b. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text der Teilnahmebedingungen mit den Ergänzungen bzw. Einschränkungen der jeweiligen Veranstaltung laut Ausschreibung auf der Internetseite des Veranstalters und / oder in der Anmeldung maßgeblich.

## 19. Schlussbestimmungen

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen des Veranstalters mit den Ergänzungen bzw. Einschränkungen der jeweiligen Veranstaltung laut Ausschreibung auf der Internetseite des Veranstalters und / oder in der Anmeldung als verbindlich an. An Stelle eventuell unwirksamer Vereinbarungen tritt die gesetzliche Regelung, die dem Parteiwillen am nächsten kommt.